

B e k a n n t m a c h u n g gemäß § 5 Abs. 1 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 5 Abs. 1 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 88 idgF. sind grundverkehrsrechtlich genehmigungspflichtige Eigentumserwerbe an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken mit einem Gesamtausmaß von mehr als 5.000 m², bei denen die Erwerberin oder der Erwerber nicht glaubhaft macht, diese selbst zu bewirtschaften, durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen. Verbindliche Kaufanbote von Personen, die die Selbstbewirtschaftung glaubhaft machen, die Flächen für die Aufstockung ihres land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes benötigen und die auch den Nachweis erbringen (zB mittels Bankbestätigung), zum Kauf in der Lage zu sein, hat die Bezirksgrundverkehrsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Genehmigung des Rechtserwerbes zu berücksichtigen. Dafür ist es erforderlich, dass das Kaufanbot

- alle in der Bekanntmachung angeführten Flächen umfasst,
- einen mindestens ortsüblichen Preis enthält,
- bis mindestens ein Monat nach Rechtskraft der Entscheidung im grundverkehrsbehördlichen Genehmigungsverfahren verbindlich erklärt wird und
- innerhalb der Bekanntmachungsfrist bei der Bezirksgrundverkehrskommission einlangt.

Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Flächen ist nicht verpflichtet, ein derartiges Kaufanbot auch anzunehmen!

Entsprechend der Bestimmung des § 5 Abs. 1 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 88 idgF, kann für folgende land-/forstwirtschaftliche Flächen schriftlich ein verbindliches Kaufanbot bei der **Bezirksgrundverkehrskommission Braunau** bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau innerhalb der Bekanntmachungsfrist (Einlangen) eingereicht werden:

Grundstücksdaten: EZ. 41; Gst. 26, 30, 31, 197/3, KG. 40317 lbm;

Gesamtfläche: 16.958,00 m²

Name des (der) Eigentümers(in): Frau Elisabeth **Lackner**, Herr Hermann **Lackner**, Herr Michael **Lackner**

Bekanntmachungsfrist: **23. 09. 2024**

Der Vorsitzende:

Mag. Raimund Schwarzmayr

angeschlagen am: **23.09.2024**

abgenommen am:

Für den Vorsitzenden:
Im Auftrag
Resch

Ergeht an:

1. Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für Oberösterreich, Auf der Gugl 3, 4021 Linz
2. Bezirksbauernkammer Braunau, Hammersteinplatz 5, 5280 Braunau
3. Amt der öö.Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
4. Herrn Dr. Robert Austaller, Öffentlicher Notar, Wildshut 16, 5120 St. Pantaleon, als Vertreter von Frau Elisabeth Lackner, Unterechinger Straße 7a/1, 5113 St. Georgen bei Salzburg
5. Herrn Dr. Robert Austaller, Öffentlicher Notar, Wildshut 16, 5120 St. Pantaleon, als Vertreter von Herrn Hermann Lackner, Unterechinger Straße 7a/1, 5113 St. Georgen bei Salzburg
6. Herrn Dr. Robert Austaller, Öffentlicher Notar, Wildshut 16, 5120 St. Pantaleon, als Vertreter von Herrn Michael Lackner, Ibm 33/Top 8, 5142 Eggelsberg
7. Herrn Dr. Robert Austaller, Öffentlicher Notar, Wildshut 16, 5120 St. Pantaleon, als Vertreter von Herrn Dominic Häuslschmid, Landesstraße 4, 5113 St. Georgen bei Salzburg
8. Herrn Dr. Robert Austaller, Öffentlicher Notar, Wildshut 16, 5120 St. Pantaleon, als Vertreter von Frau Lisa Marie Geigl, Rupertistraße 21a, D-83410 Laufen

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirksgrundverkehrskommission Braunau, bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.